

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 300/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Leopold S [REDACTED],
[REDACTED]/Sch[REDACTED], So[REDACTED]gasse [REDACTED].

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maß, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn
in der Sitzung vom 12. November 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten
Landes gegen die Nichtzulassung der Re-
vision in dem Urteil des 14. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom
23. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten
der sofortigen Beschwerde trägt das beklagte
Land.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Berufung des beklagten Lan-
des gegen das Urteil der 2. Entschädigungskammer des Landge-
richts Düsseldorf vom 26. Mai 1967 zurückgewiesen und unter
teilweiser Abänderung dieses Urteils den Änderungsbescheid
der Entschädigungsbehörde vom 28. November 1966 aufgehoben.
Es hat ausgeführt, daß das beklagte Land nicht berechtigt ge-
wesen sei, durch den Änderungsbescheid vom 28. November 1966
den Hundertsatz der Gesundheitsschadensrente des Klägers mit
Wirkung vom 1. September 1965 von 63 auf 55 % herabzusetzen.
Dem Erlaß des Änderungsbescheides vom 28. November 1966 stehe
die Unanfechtbarkeit des Erstbescheides vom 3. Juli 1957 ent-
gegen, mit dem der Hundertsatz der Rente auf 63 % festgesetzt
worden war. Auch in den späteren Rentenerhöhungsbescheiden sei
an diesem Hundertsatz festgehalten worden. Der im letzten Ren-

- 3 -

tenerhöhungsbescheid vom 10. Oktober 1966 aufgenommene Vorbehalt gebe dem beklagten Land gemäß § 202 BEG nicht die rechtliche Möglichkeit, den Hundertsatz herabzusetzen. Auch die Vorschriften der §§ 35, 206 BEG rechtfertigten den Erlass des Änderungsbescheides vom 28. November 1966 nicht, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht geändert hätten. Schließlich könne die Berechtigung zur Herabsetzung des Hundertsatzes auch nicht unmittelbar aus §§ 15, 15a der 2. DV-BEG oder aus der Übergangsbestimmung des Artikels II der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BEG vom 31. März 1966 hergeleitet werden.

Diese Ausführungen tragen das Urteil des Berufungsgerichts. Zwar hat der Bundesgerichtshof entschieden, im Falle einer seit dem 18. September 1965 erfolgten wesentlichen Änderung der Verhältnisse, der durch einen nach der Verkündung der 7. ÄnderungsVO ergangenen Änderungsbescheid Rechnung getragen werde, sei die Neuberechnung allein nach den seit dem 4. Mai 1966 mit Wirkung vom 18. September 1965 geltenden Vorschriften vorzunehmen; daher seien Rentenerhöhungen, die sich durch die 7. ÄnderungsVO ergeben, auf Grund des Hundertsatzes zu errechnen, der nach den §§ 15, 15a der 2. DV-BEG idF der 7. ÄnderungsVO ermittelt werde (RnW 1968, 360).

Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Die Entschädigungsbehörde hat die Neufestsetzung des Hundertsatzes der Rente gemäß §§ 15, 15a der 2. DV-BEG nicht zusammen mit den linearen Rentenerhöhungen auf Grund der 7. ÄnderungsVO vom 31. März 1966 vorgenommen, sondern erst in dem späteren Änderungsbescheid vom 28. November 1966 ausgesprochen. Hierzu wäre sie nur dann befugt gewesen, wenn in den Rentenerhöhungsbescheid vom 10. Oktober 1966 ein wirksamer Leistungsvorbehalt für eine nachträgliche Herabsetzung des Hundertsatzes aufgenommen worden wäre.



Wie der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 12. November 1968 - IX ZB 323/68 - in einer gleichgelagerten Sache ausgeführt hat, war der von der Entschädigungsbehörde in dem Bescheid vom 10. Oktober 1966 aufgenommene Leistungsvorbehalt gemäß § 177a BEG unsulässig. Auf die Begründung dieser Entscheidung wird verwiesen. War der Leistungsvorbehalt aber unsulässig, so war die Entschädigungsbehörde nicht berechtigt, durch den Änderungsbescheid vom 28. November 1966 den Hundertsatz der Rente gemäß §§ 15, 15a der 2. DV-BEG auf 55 % herabzusetzen. Durch eine solche Änderung würde in die Unanfechtbarkeit der früheren Entscheidung eingegriffen werden. Dem beklagten Land ist zwar zuzugeben, daß die einzelnen Elemente des Anspruchs und demnach auch die Festsetzung des Hundertsatzes der Rente nicht in Rechtskraft erwachsen. Wohl aber ist der durch den Rentenerhöhungsbescheid vom 10. Oktober 1966 festgesetzte Rentenanspruch unanfechtbar geworden. Somit hat diese Festsetzung eine rechtskräftähnliche Wirkung erlangt. Für die von der Entschädigungsbehörde nachträglich vorgenommene Berichtigung dieses als unrichtig angesehenen Festsetzungsbescheides enthält auch Artikel II der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BEG keine Rechtsgrundlage.

Die Zurückweisung der Berufung des beklagten Landes und die teilweise Abänderung des Urteils des Landgerichts Düsseldorf ist somit zu Recht erfolgt. Da auch im Übrigen die Voraus-

setzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219
Abs. 2 EEG nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde
zurückzuweisen.

Mai

Lorn